



COVID-19 Massnahmen

Musterschutzkonzept Volksschule OZ Thurzelg

Gültig ab 28. Juni 2021

(ersetzt Musterschutzkonzept Normalbetrieb Volksschule vom 10. August 2020 bzw. 20. Oktober 2020, 2. November 2020, 7. bzw. 14. Dezember 2020, 25. Januar 2021, 8. März 2021, 26. April 2021 und 31. Mai 2021)

Weitere Dokumente:

- [Merkblatt](#) Schutzkonzept mit Contact-Tracing vom 23. Juni 2021
- [Ablaufschema](#) Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen vom Oktober 2020
- Weisungen zum Unterricht der Volksschule während der COVID-19-Epidemie vom 29. Oktober 2020 mit fünf Nachträgen
- Schulorganisation während Corona, Ablauf September 2020

Massnahmen des Bundesrats und Weisungen des Bildungsrates

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die alleinige Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Seit dem 22. Juni 2020 ist die bundesrätliche [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (SR 818.101.26; Covid-19-Verordnung besondere Lage) in Vollzug.

Der Kanton St.Gallen hat gestützt auf die Beschlüsse des Bundesrates entschieden, dass ab 10. August 2020 der Unterricht in der Volksschule im Normalbetrieb stattfindet. Der Schulträger hat ein Schutzkonzept zu erlassen. Er bezeichnet dafür eine Ansprechperson. Die Umsetzung wird vom Kanton im Rahmen der Aufsicht kontrolliert. Die Dauer der Gültigkeit dieser Vorgaben hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundes ab.

Am 18. Oktober 2020 wurde die Covid-19-Verordnung besondere Lage in Bezug auf Maskenpflicht, private Veranstaltungen und Empfehlungen Homeoffice durch den Bund ergänzt. Art. 3b Abs. 3 Bst. b der Covid-19-Verordnung hält fest, dass in der Volksschule nur dann eine Maskenpflicht gilt, wenn sie im Schutzkonzept vorgesehen ist.

Am 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat in der Covid-19-Verordnung besondere Lage zusätzliche Massnahmen betreffend öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben sowie Veranstaltungen vorgenommen. Dabei hat er für Bildungseinrichtungen ab der Sekundarstufe II Massnahmen erlassen und gleichzeitig festgestellt, dass im Bereich der Volksschule für allfällige Massnahmen weiterhin die Kantone zuständig bleiben.

Der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen hat am 29. Oktober 2020 gestützt auf Art. 100 Abs. 1 des Volksschulgesetzes und Art. 23 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie erlassen. Diese beinhalten Massnahmen für die Sekundarstufe I und sehen insbesondere eine Maskenpflicht für diese Stufe in Innenräumen vor.

Am 1. Dezember hat der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen einen Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen vom 29. Oktober 2020 erlassen. Dieser tritt ab 7. Dezember 2020 in Vollzug. Der Nachtrag beinhaltet neu Aussagen zur Durchführung besonderer Unterrichtsveranstaltungen für alle Stufen.

Am 11. Dezember 2020 hat der Bundesrat in der Covid-19 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie Einschränkungen bei Veranstaltungen und Öffnungszeiten von Restaurants und anderen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben erlassen.

Die Regierung des Kantons St.Gallen hat zusätzlich per 13. Dezember weitere Einschränkungen beschlossen. Die Beschlüsse gelten bis auf Widerruf.

Am 21. Januar 2021 hat der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen einen zweiten Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen vom 29. Oktober 2020 erlassen. Dieser tritt ab 25. Januar 2021 in Vollzug und beinhaltet ergänzende Aussagen zur Maskenpflicht und ein Verbot für Unterrichtsbesuche durch Erziehungsberechtigte.

Am 24. Februar 2021 hat der Bundesrat in der Covid-19-Verordnung besondere Lage erste, vorsichtige Öffnungsschritte per 1. März 2021 beschlossen. Läden, Museen, Zoos, Sportanlagen dürfen unter bestimmten Voraussetzungen wieder öffnen sowie Treffen von maximal 15 Personen draussen sind wieder erlaubt. Ebenfalls werden wieder mehr Aktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 20 Jahren im Bereich Sport und Kultur erlaubt.

Am 2. März 2021 hat der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen einen dritten Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen vom 29. Oktober 2020 erlassen. Dieser tritt am 8. März 2021 in Vollzug und beinhaltet Anpassungen zum Sport- und Musikunterricht.

Am 14. April 2021 hat der Bundesrat in der Covid-19-Verordnung besondere Lage einen weiteren Öffnungsschritt beschlossen. Mit Einschränkungen sind ab dem 19. April 2021 wieder Veranstaltungen mit Publikum möglich, etwa in Sportstadien, Kinos oder Theater- und Konzertlokalen. Auch sportliche und kulturelle Aktivitäten von Erwachsenen in Innenräumen sind mit Einschränkungen wieder erlaubt. Restaurants können ihre Terrassen wieder öffnen. Die Lage ist zwar weiterhin fragil, das Risiko einer weiteren Öffnung ist für den Bundesrat aber vertretbar. Bei allen wieder erlaubten Aktivitäten ist das Tragen einer Maske und das Einhalten des erforderlichen Abstands möglich und mit wenigen Ausnahmen auch vorgeschrieben. Ausserdem schreitet die Durchimpfung der Risikogruppen gut voran.

Am 21. April 2021 erliess der Bildungsrat des Kantons St.Gallen den vierten Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie. Dieser tritt am 26. April 2021 in Vollzug und beinhaltet diverse Anpassungen. Der Bildungsrat hat bereits anlässlich früherer Entscheide festgehalten, dass die epidemiologische Lage kontinuierlich zu verfolgen und die Verhältnismässigkeit der für die Volksschule getroffenen Massnahmen ebenfalls kontinuierlich zu überprüfen ist.

Am 19. Mai 2021 erliess der Bildungsrat des Kantons St.Gallen einen fünften Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie. Dieser tritt am 31. Mai 2021 in Vollzug und beinhaltet insbesondere die Aufhebung der Maskenpflicht der Schülerinnen und Schüler für die Sek I Stufe.

Der Bund hat am 26. Mai 2021 weitere Lockerungen beschlossen, die insbesondere für Schulen Auswirkungen auf das Durchführen von Veranstaltungen haben.

An der Sitzung vom 16. Juni 2021 hat der Bildungsrat unter Berücksichtigung des angekündigten Öffnungsschrittes V des Bundesrates die Aufhebung der Weisung Volksschule während der COVID-19-Epidemie per 28. Juni 2021 beschlossen. Damit wird u.a. das Besuchsverbot für Erziehungsberechtigte und die Maskenpflicht für Lehrpersonen und übriges Personal in den Volksschulgebäuden aufgehoben.

Der Bund hat am 23. Juni 2021 den V. Öffnungsschritt u.a. mit der Aufhebung der Maskenpflicht, der Aufhebung der Kontaktquarantäne für geimpfte Personen und weitere Lockerungen beschlossen.

1 Grundsätzliches

Das vorliegende Musterschutzkonzept hat zum Ziel:

- Einen möglichst reibungslosen Verlauf des Unterrichts zu ermöglichen
- Die Zahl der neuen Ansteckungen trotz der Anwesenheit vieler Menschen möglichst zu verhindern bzw. niedrig zu halten

Es ist an die aktuelle epidemiologische Situation angepasst und kann bei Bedarf weiterentwickelt bzw. angepasst werden.

2 Schutzmassnahmen

Es gelten die [Hygiene- und Abstandsregeln](#) in der [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) vom 23. Juni 2021 und des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

Verhaltens- und Hygieneregeln	Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, halten sich an die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG, des Kantons und des lokalen Schulträgers <ul style="list-style-type: none"> – regelmässiges und häufiges Händewaschen – Verzicht auf Händeschütteln – in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen – 1.5 Meter Abstand (unter Erwachsenen, Kind - Erwachsene)
Desinfektions-Stationen	An sensiblen Punkten (Schulhauseingang, Teamzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) wird empfohlen, Handdesinfektionsmittel für Erwachsene zur Verfügung zu stellen.
Handhygiene	Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler etc. waschen ihre Hände vor Unterrichtsbeginn immer mit Wasser und Seife. Die Waschbecken sollten mit Flüssigseifenspendern und Einweghandtüchern ausgestattet sein. Kinder benutzen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel.
Lüften	In allen Räumlichkeiten ist regelmässig und ausgiebig zu lüften , in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde (Möglichkeiten zum Lüften auch in Minergiehäusern schaffen). Nicht sinnvoll ist das dauernde Offenlassen des Fensters während des Unterrichts.

3 Veranstaltungen

Grundsätzlich wird zwischen Veranstaltungen MIT und OHNE Covid-Zertifikat unterschieden. ~~Der Schulträger entscheidet, welche Art der Veranstaltung er durchführen wird.~~

Veranstaltungen MIT Zertifikat	<i>Es gibt keine Einschränkungen; Voraussetzung ist aber, dass ALLE Personen über ein Zertifikat verfügen. (Art. 6 Abs. 4 und Art. 15 der Covid-19-Verordnung besondere Lage)</i> Schulen dürfen Veranstaltungen MIT Zertifikat nicht durchführen! <i>(Anwendungsbereiche COVID-Zertifikat)</i>
Veranstaltungen OHNE Zertifikat	<ul style="list-style-type: none"> – Wenn das Publikum sitzt, können maximal 1000 Personen teilnehmen – drinnen wie draussen. (Art. 14 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage) – Wenn das Publikum steht oder sich bewegt (Art. 14 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage): <ul style="list-style-type: none"> ○ Draussen: max. 500 Personen ○ Drinnen: max. 250 Personen

	<ul style="list-style-type: none"> - Die Kapazität der Örtlichkeit kann bis zu zwei Dritteln genutzt werden – drinnen wie draussen (Art. 14 Abs. 1 lit. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage) - Drinnen gilt Maskenpflicht und Konsumation nur in Restaurationsbereichen am Sitzplatz (Art. 14 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage) - Draussen gilt keine Maskenpflicht (Art. 6 der Covid-19-Verordnung besondere Lage) - Veranstaltungen und Konzerte, an denen getanzt wird, sind verboten (Art. 14 Abs. 1 lit. c der Covid-19-Verordnung besondere Lage)
Konsumation bei Anlässen auf dem Schulareal	<p>Es gelten die Schutz- und Hygienemassnahmen der Gastronomie.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Draussen: <ul style="list-style-type: none"> o Keine Beschränkung der Gästegruppe o Keine Sitzpflicht o Keine Erhebung der Kontaktdaten o Abstand zwischen den Gästegruppen - Drinnen: <ul style="list-style-type: none"> o Keine Beschränkung der Anzahl Personen pro Tisch o Sitzpflicht während Konsumation o Abstand zwischen den Gästegruppen o Pro Gästegruppe muss ein Kontakt erhoben werden. (Art. 12 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage) <p><i>(Schutz- und Hygienemassnahmen der Gastronomie: Die Gäste sind von der Maskentragpflicht ausgenommen, sobald und während sie an ihrem Tisch sitzen.)</i></p>
Lager	<p>Lager können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen des Lagerorts, des Lagerhauses und des öffentlichen Verkehrs durchgeführt werden.</p> <p>Im öffentlichen Verkehr gilt weiterhin Maskenpflicht ab 12 Jahren (Art. 5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage)</p>

4 Maskenpflicht für erwachsene Besucherinnen und Besucher in Schulen

Es gilt der Grundsatz zum Tragen einer Maske, wenn die Distanz von 1.5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.

Individuelle Unterrichtsbesuche	<p>Der Schulträger entscheidet, ob er gemäss individuellem Schutzkonzept für Besucherinnen und Besucher eine Maskenpflicht erklären möchte.</p> <p>OZ Thurzelg: Eltern können den Unterricht wieder in vorheriger Absprache mit der Lehrperson besuchen, damit nur eine Person zur gleichen Zeit auf Schulbesuch ist. Es ist keine Maske vorgeschrieben, wenn der Mindestabstand eingehalten wird.</p>
Allgemeine Besuchstage	<p>Verbindliche Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher, weil die Einhaltung des Mindestabstands von 1.5 Metern voraussichtlich nicht möglich ist.</p> <p>Die Lehrperson entscheidet selber, ob sie am Besuchstag eine Maske tragen möchte.</p> <p>OZ Thurzelg: Unsere Besuchswoche findet erst im Mai 2022 statt.</p>
Beurteilungs-, Standort-, Elterngespräche	<p>Der Schulträger entscheidet, ob er gemäss individuellem Schutz-</p>

	<p>konzept (Trennscheiben, Abstand o.ä) für Besucherinnen und Besucher eine Maskenpflicht erklären möchte.</p> <p>OZ Thurzelg: Sofern der Mindestabstand von 1.5 m Metern eingehalten wird, kann auf die Maskenpflicht verzichtet werden.</p>
<p>Besondere Situationen z.B. Bring- und Holsituationen</p>	<p>Der Schulträger entscheidet, ob er gemäss individuellem Schutzkonzept für Besucher eine Maskenpflicht als verbindlich erklären möchte.</p> <p>OZ Thurzelg: Der Schulrat verzichtet auf eine verbindliche Maskenpflicht, verweist aber auf den Mindestabstand.</p>

5 Erkrankung / Informationspflicht

Wichtigste Grundregeln für alle Personen

Kinder und Jugendliche sowie Mitarbeitende der Schule (Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen, administratives und technisches Personal) mit

Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und / oder Fehlen des Geruchs- und / oder Geschmacksinns

bleiben zu Hause. Im Weiteren sind die Handlungsempfehlungen zum Vorgehen betreffend COVID-19 Test zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Kinder unter 6 Jahren andere Testkriterien gelten, vgl. das neue Merkblatt der Kinderärzte Schweiz und der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie [LINK](#) ¹

Für Schulen gilt das angepasste Merkblatt Contact Tracing (vgl. [Merkblatt zum Contact Tracing](#)).

Das Kantonsarztamt ist immer über die E-Mail-Adresse info.kantonsarztamt@sg.ch erreichbar. Nach einer Kontaktnahme erfolgt ein Rückruf. Die Notfallärzte sind ebenfalls eine Kontaktmöglichkeit, um die weiteren Schritte zu besprechen.

Kontaktadressen für obligatorische Schulen

Erziehungsberechtigte wenden sich mit allgemeinen Fragen, Fragen zur Quarantäne der Schulklasse oder dem Ausbruchstesten an die Schulleitung oder die Lehrperson ihrer Schule.

Bei allgemeinen Fragen in Bezug auf COVID-19 wenden Sie sich an die Infoline Coronavirus des Kantons St.Gallen:

Telefonnummer: +41 58 229 22 33

Für weitere Fragen zur Schulgesundheit wenden Sie sich ans Amt für Gesundheitsvorsorge:

Telefonnummer: +41 58 229 43 82

E-Mail: info.gesundheitsvorsorge@sg.ch

St.Gallen, 24. Juni 2021

Oberbüren, 29. Juni 2021

¹ [2021.03.23-Testindikationen-fur-symptomatische-Kinder-unter-6-Jahren.pdf \(paediatrieschweiz.ch\)](#)